

Statuten Fellnähen Schweiz 2024

1. Name und Sitz
 - 1.1 Fellnähen Schweiz ist eine selbständige, parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - 1.2 Der Sitz der Vereinigung wird durch dessen Vorstand bestimmt.
2. Zweck und Aufgabe
 - a) Fellnähen Schweiz vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Fellnähegruppen und Sektionen und fördert die Verarbeitung und Verwertung von Kaninchenprodukten.
 - b) Förderung von Ausstellungen und Veranstaltungen
 - c) Ausbildung von Kursleiterinnen und Expertinnen nach speziellen Reglementen
 - d) Durchführung von Kursen
 - e) Jugend- und Nachwuchsförderung
 - f) Veröffentlichung von wichtigen Beschlüssen und Mitteilungen auf der Homepage von Fellnähen Schweiz
3. Mitgliedschaft
 - 3.1 Fellnähen Schweiz anerkennt folgende Mitgliederkategorie:
 - a) Kollektivmitglieder
 - Fellnähegruppen/Sektionen
 - Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawollverarbeitung (KEFA)
 - 3.2 Ehrenmitglieder
Personen, die sich um die Förderung von Fellnähen Schweiz und/oder von Fellnähegruppen /Sektionen, insbesondere die Förderung der Fell- und Angorawollverarbeitung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - 3.3 Ehrenpräsidentinnen
Präsidentinnen, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidentinnen ernannt werden.
 - 3.4 Kollektivmitglieder können dem Vorstand begründete Anträge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Einzelmitglieder unterbreiten.
 - 3.5 Erwerb der Mitgliedschaft
Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern im Sinne von Art. 3.1.a) erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Aufnahmegesuche müssen schriftlich der Präsidentin eingereicht werden. Dem Gesuch sind Vereinsstatuten, Mitgliederverzeichnis und Adressliste der Vorstandsmitglieder beizulegen.
 - 3.6 Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Beschlüsse von Fellnähen Schweiz.
 - 3.7 Mutationen, Fusionen und Vereins-Auflösungen sind Fellnähen Schweiz ~~sowie Kleintiere Schweiz~~ umgehend zu melden.
- Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.8 Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
Sie sind schriftlich, mit Beilage des Beschlussprotokolls, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist an die Präsidentin einzureichen.
 - 3.9 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Fellnähen Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von Fellnähen Schweiz Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Statuten Fellnähen Schweiz 2024

- 3.10 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- 3.11 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Präsidentin schriftlich und mit Begründung zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig. Sie kann auf eine Grundangabe verzichten.
- 3.12 Ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag für das Ausschlussjahr.
- 3.13 Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jegliches Anspruchsrecht an Fellnähen Schweiz verloren.

4 Organe

- 4.1 Die Organe von Fellnähen Schweiz sind:
- die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionssektion

Delegiertenversammlungen
Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- 4.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, statt.
- 4.3 Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz der Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsidentin oder einer Tagespräsidentin, die durch den Vorstand zu bestimmen ist.
- 4.4 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen der Präsidentin zuhanden des Vorstandes bis spätestens 30. November des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich und formgerecht (Kollektivmitglieder mit zwei rechtsgültigen Unterschriften) eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- 4.5 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Versand von Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung. Traktandenliste und Anträge werden zwei Wochen vor der Versammlung im offiziellen Publikationsorgan publiziert.
- 4.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Sechstel aller Kollektivmitglieder einberufen werden.

Stimmrecht

- 4.7 An der Delegiertenversammlung besitzen je eine Stimme:
- die Kantonalpräsidentinnen/ -Vertreterinnen
 - die Präsidentin der KEFA
 - die Sektionspräsidentinnen
 - die Ehrenpräsidentinnen / die Ehrenmitglieder
 - die Revisionssektion
 - die Fellnähegruppen/Sektionen sowie die KEFA erhalten bis 20 Mitglieder eine Stimme und auf je zehn weitere Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Bruchteile von über fünf Mitgliedern haben Anrecht auf eine weitere Stimme.
- 4.8 Die Vorstandsmitglieder von Fellnähen Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.

Statuten Fellnähen Schweiz 2024

4.9 Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei eine Delegierte maximal fünf Stimmrechte auf sich vereinen darf.

4.10 Die Stimmkarten werden an der Delegiertenversammlung gegen den Stimmkarten-Bezugsschein abgegeben. Dieser muss mit dem gültigen Sektionsstempel versehen sein.

Kompetenz

4.11 Die Delegiertenversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Präsenz und Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen
- c) Vorstellung der Jahresrechnung
- d) Revisorenbericht
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- g) Mutationen
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Festsetzung der Vorstandsentschädigungen
- k) Wahl Präsidentin, Kassierin, übriger Vorstand und Revisionssektion
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- m) Beschlussfassung über Kursentschädigungen und Spesenreglement Vorstand
- n) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- o) Jahresprogramm
- p) Kurswesen
- q) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- r) Revision/Anpassung der Statuten
- s) Auflösung der Vereinigung

Die Ausbildungsreglemente für Fellnähkursleiterinnen und Expertinnen fallen in die Kompetenz vom Vorstand Fellnähen Schweiz und der Fachkommission. Darüber erfolgt keine Abstimmung an der DV.

Beschlussfassung

4.12 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

4.13 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

4.14 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden.

4.15 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Protokoll

4.16 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist möglichst innert 30 Tagen nach deren Durchführung auf der Homepage zu publizieren.

4.17 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an die Präsidentin erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die nächste Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

Vorstand

4.18 Zusammensetzung und Amtsdauer

Statuten Fellnähen Schweiz 2024

Der Vorstand von Fellnähen Schweiz besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsidentin
2. Vizepräsidentin (aus den Chargen drei bis fünf)
3. Kassierin
4. Sekretärin
5. Mitglied mit besonderen Aufgaben
6. Präsidentin der KEFA (von Amtes wegen)

4.19 Mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst.

4.20 Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist viermal möglich. Die gleiche Amtsdauer gilt für die Revisionssektion, jedoch ohne Wiederwählbarkeit. Die Kassierin der Vereinigung darf nicht Mitglied dieser Sektion sein.

Pflichten und Kompetenzen

4.21 Die Ehrenpräsidentin kann an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht. Ihre Teilnahme ist fakultativ.

4.22 Der Vorstand leitet Fellnähen Schweiz und vertritt die Interessen nach innen und aussen.

4.23 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Erlass aller Reglemente
- Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- Unterstützung der Kollektivmitglieder
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

4.24 Die Präsidentin führt Fellnähen Schweiz, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

4.25 Sie hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

4.26 Die Kassierin besorgt das Rechnungswesen. Sie unterbreitet die Jahresrechnung rechtzeitig der Revisionssektion zur Prüfung bis 31.01. und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

4.27 Die Sekretärin besorgt die schriftlichen Arbeiten.

4.28 Die Präsidentin der KEFA ist für das Ressort "Kurswesen" verantwortlich.

4.29 Die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin, führt in Verbindung mit der Sekretärin oder der Kassierin kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die Führung der einfachen Korrespondenz genügt die Unterschrift der Präsidentin. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand beschlossen werden.

4.30 Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von CHF 3'000.00 (dreitausend) pro Jahr.

4.31 Die Höhe der Vorstands-Entscheidungen für Sitzungsgelder, Fahrkosten-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen richtet sich nach dem durch die Delegiertenversammlung genehmigten Spesenreglement.

Revisionssektion

4.32 Die Revisionssektion ist verpflichtet, die Buchführung und Jahresrechnung von Fellnähen Schweiz sorgfältig zu prüfen. Weiter prüft sie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Statuten. Sie hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Statuten Fellnähen Schweiz 2024

5. Finanzielles

5.1 Die Einnahmen von Fellnähen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vermögenserträge
- weitere Zuwendungen

5.2 Der Mitgliederbeitrag wird anhand der Mitgliederstatistik von Fellnähen Schweiz erhoben und ist bis zum 30. September des laufenden Jahres zu zahlen.

5.3 Die Höhe des Beitrages wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

5.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

5.5 Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen von Fellnähen Schweiz. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6 Allgemeine Bestimmungen

Statutenänderung

6.1 Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

6.2 Anträge auf Änderung sind auf der Traktandenliste separat aufzuführen. Der Inhalt der Anträge ist der Traktandenliste beizulegen.

Auflösung

6.3 Die Auflösung von Fellnähen Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dafür ist ein eigenes Traktandum notwendig. Der Auflösungsantrag muss mindestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung auf der Homepage von Fellnähen Schweiz publiziert werden.

6.4 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Publikationsorgane Fellnähen Schweiz

6.5 Die offiziellen Publikationsorgane von Fellnähen Schweiz sind:

- a) die Webseite von Fellnähen Schweiz

7 Schlussbestimmungen

7.1 Allfällige, hier nicht angeführte Bestimmungen unterliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff.)

7.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

7.3 Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

7.4 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Akten und das der Vereinigung gehörende Inventar ihren Nachfolgerinnen zu übergeben. Für die Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

Statuten Felnähen Schweiz 2024

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 3. März 2024 in Riehen BS genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Ort / Datum, Berschis, 2.3.2024

Felnähen Schweiz

Die Präsidentin:	Patricia Kelch
Die Sekretärin:	Rebecca Vogt